Informations-Drucksache
SG/2021/012 [öffentlich]

Samtgemeinde Hesel

Betreff:
Ergebnis der Umfrage der Samtgemeinde Tostedt zur Vorgehensweise der Verwaltungskostenerstattung

Federführung:	Fachbereich 1 - Innere Verwaltung Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser:	Lisa-Marie Freese
Aktenzeichen:	11.1/Fre-
Datum:	05.02.2021

Beratungsfolge		Datum	Beschluss
Ausschuss für Finanzen und Personal	Kenntnisnahme		
Samtgemeindeausschuss	Kenntnisnahme		

Sachverhalt:
Am Montag dem 05.10.2020 startete die Umfrage der Samtgemeinde Tostedt zur Vorgehensweise der Verwaltungskostenerstattungen zwischen Samtgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden. Dabei wurden alle „vergleichbaren" Samtgemeinden in Niedersachsen der Größenklasse 5 (25.000 – 50.000 Einwohner) und 6 (10.000 – 25.000 Einwohner) ermittelt und befragt. In Summe wurden 71 Samtgemeinden angeschrieben und um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie werden bei Ihnen die von der Samtgemeinde für die Mitgliedsgemeinden erbrachten Verwaltungsleistungen abgerechnet?

- Gibt es bei Ihnen zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden eine Verwaltungskostenvereinbarung?

- Verfügen die Gemeinden über eigenes Verwaltungspersonal?

- Werden alle erbrachten Leistungen für die Mitgliedsgemeinden pauschal über die SG-Umlage abgerechnet?

Ergebnis:
- Insgesamt gaben 60 Kommunen (84,51 %) eine Rückmeldung zur Umfrage, wovon eine Kommune generell keine Auskünfte zu diesem Thema gibt.

- Bei 38 der Rückmeldekommunen (64,41 %) werden alle von der Samtgemeinde für die Mitgliedsgemeinden erbrachten Leistungen über die Samtgemeindeumlage finanziert.

- Es bleiben 21 Rückmeldekommunen, von denen acht eine Verwaltungsvereinbarung entweder mit nur einer bzw. einzelnen oder in zwei Fällen mit allen Mitgliedsgemeinden geschlossen haben. Folgende sieben Vorgehensweisen der Abrechnung konnten unabhängig von einer Vereinbarung festgestellt werden:

- Acht Samtgemeinden rechnen die über das kommunalverfassungsrechtliche Maß hinausgehenden Leistungen mittels **Zeiterfassung** der Beschäftigten entweder jährlich oder direkt nach Erbringen der Leistung mit den Mitgliedsgemeinden ab.

- Sechs Samtgemeinden lassen sich die erbrachten Leistungen für die Beschäftigten oder einen gestellten Gemeindedirektor, welche im besonderen Maße für Mitgliedsgemeinden tätig werden, über eine **Pauschale bzw. Sonderumlage** erstatten.

- Zwei Samtgemeinden haben einen **Betrag in Höhe** von 1,25 bzw. 1,50 Euro pro **Monat und Einwohner** vereinbart, welcher multipliziert mit der jeweils aktuellen amtlichen Einwohnerzahl die jährliche Erstattungssumme zusätzlich zur Samtgemeindeumlage ergibt.

- Eine Samtgemeinde hat in ihrer Vereinbarung mit einzelnen Mitgliedsgemeinden lediglich eine **wöchentliche Stundenzahl festgelegt**, in dessen Rahmen das Personal der Samtgemeinde durch die Mitgliedsgemeinde beansprucht werden darf. Als Kostenausgleich zahlt jede Mitgliedsgemeinde einen **monatlichen Betrag i.H.v. 1,00 Euro je Einwohner**. Auch hier werden die aktuellen amtlichen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

- Eine Samtgemeinde lässt sich nur für den **Bereich Grundstücksvermarktung** (Neubaugebiete) pro Grundstücksverkauf eine **vereinbarte Pauschale** von den Mitgliedsgemeinden erstatten. Grund dafür ist, dass die zeitliche Inanspruchnahme des Samtgemeindepersonals durch die Mitgliedsgemeinden zu unterschiedlich ist.

- Eine Samtgemeinde arbeitet noch als ganz klassische Samtgemeinde und nimmt keinerlei Aufgaben der Mitgliedsgemeinden wahr. Allerdings wird der Gemeindedirektor durch die Samtgemeinde gestellt und anteilig an Hand eines Einwohnerschlüssels bezahlt. Dabei werden die **vollen Personalkosten auf die Gemeinden umgelegt**.

Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister